

BVGer A-5855/2007 vom 10. Oktober 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5855_2007

FR: TAF A-5855/2007 du 10 octobre 2007

IT: TAF A-5855/2007 del 10 ottobre 2007

Regeste

Mehrwertsteuer

Erwägungen

E. 1

Für das Verfahren SRK 2002-153 werden weder der X. _____ AG noch der Eidgenössischen Steuerverwaltung Verfahrenskosten auferlegt. Der Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 3'000.-- wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids an die X. _____ AG zurückerstattet.

E. 2

Für das Verfahren SRK 2002-153 wird der X. _____ AG zulasten der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 4'500.-- zugesprochen.

E. 3

Für den vorliegenden Kostenentscheid werden keine Kosten auferlegt.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die X. _____ AG (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Gerichtsurkunde) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzender Richter: Die Gerichtsschreiberin: Pascal Mollard Jeannine Müller
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.